

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 SF 2/14 S

S 15 R 2229/13 (SG München)

1.,
2. Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik Tübingen,
Schnarrenbergstraße 95, 72076 Tübingen,

Klägerinnen,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Das Sozialgericht München wird zum zuständigen Sozialgericht bestimmt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Klägerinnen wenden sich gegen die Bestimmung des sozialversicherungsrechtlichen Status der Klägerin zu 1 durch die Beklagte als abhängig beschäftigt und versicherungspflichtig in der Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung.
- 2 Die Klägerin zu 1 übte bei der Klägerin zu 2 eine Tätigkeit als Operationstechnische Assistentin aus. Die Klägerinnen hatten insoweit eine Honorarvereinbarung abgeschlossen. Durch Bescheid vom 8.5.2013 idF des Bescheides vom 2.7.2013, dieser wiederum in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.9.2013, bestimmte die Beklagte, dass die Klägerin zu 1 in der von ihr ausgeübten Tätigkeit bei der Klägerin zu 2 in den Zeiträumen vom 4.6. bis 29.6.2012, 2.7. bis 27.7.2012 und 3.9. bis 28.9.2012 sowie vom 7.1. bis 28.2.2013, 1.3. bis 30.4.2013 und 2.5. bis 13.5.2013 wegen der Ausübung einer abhängigen Beschäftigung der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung unterlag. Hiergegen wenden sich die Klägerinnen mit ihrer am 21.10.2013 zum SG München erhobenen Klage.
- 3 Durch Beschluss vom 15.5.2014 hat das SG München nach Anhörung der Beteiligten das BSG zur Bestimmung des zuständigen Gerichts mit der Begründung angerufen, für die Klägerinnen seien nicht nur unterschiedliche SGe, sondern auch LSGe in den Bezirken Bayern und Baden-Württemberg zuständig.

II

- 4 Das BSG ist zur Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts als nächsthöheres gemeinschaftlich übergeordnetes Gericht zuständig, weil eine örtliche Zuständigkeit iS des § 57 SGG für die von den Klägerinnen gemeinsam erhobene Klage nicht gegeben ist.
- 5 Die hier allein in Betracht kommende Vorschrift des § 58 Abs 1 Nr 5 SGG setzt (negativ) für eine Zuständigkeitsbestimmung durch das BSG voraus, dass eine örtliche Zuständigkeit nicht gegeben ist, dh das bereits mit der Sache befasste Gericht weder zuständig ist noch von sich aus das zuständige Gericht bestimmen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 58 Nr 8 RdNr 4 f*). Diese Voraussetzung ist vor allem dann gegeben, wenn zwischen mehreren gemeinsam Klagenden eine notwendige Streitgenossenschaft iS von § 74 SGG, § 62 Abs 1 ZPO besteht oder jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann. So liegt der Fall hier.
- 6 IS des § 58 Abs 1 Nr 5 SGG ist eine gemeinsame örtliche Zuständigkeit nach § 57 SGG nicht gegeben, weil für die Klägerinnen SGe verschiedener Bundesländer und damit unterschiedlicher



LSG-Bezirke zuständig sind. Für die Klägerin zu 1 ist das SG München im Bezirk des Bayerischen LSG zuständig und für die Klägerin zu 2 das SG Stuttgart im Bezirk des LSG Baden-Württemberg. Gemäß § 58 Abs 1 Nr 5 SGG war deshalb wegen der zumindest aus prozessualen Gründen möglicherweise notwendigen Streitgenossenschaft der Klägerinnen (vgl. *BSG vom 10.2.2005 - B 13/7 SF 36/04 S - SozR 4-1500 § 58 Nr 4 RdNr 4 für den Fall der sozialversicherungsrechtlichen Statusfeststellung eines Geschäftsführers; so auch BSG vom 12.9.2002 - B 7 SF 52/02 S - juris RdNr 2 für den Fall der gemeinsamen Klageerhebung*) ein zuständiges Gericht zu bestimmen.

- 7 Zum zuständigen Gericht ist das SG München, bei dem das Verfahren bereits anhängig ist, zu bestimmen. Hierfür spricht, dass die Klägerinnen für ihre gemeinsame Klage das SG München gewählt haben. Die Beteiligten haben sich nicht für eine abweichende Zuständigkeitsbestimmung ausgesprochen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)